

# Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn die Vaterschaft für das minderjährige Kind angefochten werden soll, stellt sich zwangsläufig die Frage, wer diese Entscheidung treffen kann. Die Antwort lautete bisher: die sorgeberechtigten Eltern. Kompliziert wurde es aber dadurch, dass die Rechtsprechung zwischen der **Entscheidungsbefugnis** einerseits und der **Vertretung im Anfechtungsverfahren** andererseits unterschied. So kam es nicht selten zu der Situation, dass die sorgeberechtigten Eltern zwar über die Frage, ob angefochten werden soll, entscheiden konnten, sie das Kind aber im Verfahren nicht vertreten konnten.



Katharina Beißel

Die Entscheidung des BGH vom 29.10.2025 ([FamRZ 2026, 453, m. Anm. Beißel](#)) bringt dogmatisch und praktisch **bedeutsame Neuerungen** für die Vaterschaftsanfechtung für das minderjährige (künftig: für das unter 14-jährige, § 1600a Abs. 3 n.F., BT-Drucks. 21/2997) Kind. Auch um Wertungswidersprüche zu vermeiden, gilt jetzt: Nur, wer das Kind im Anfechtungsverfahren vertreten kann, darf auch über die vorgelagerte Frage, ob die Vaterschaft überhaupt angefochten werden soll, entscheiden. Der dahinterstehende Gedanke leuchtet ein: Liegt eine **Interessenkollision** vor, die Ausdruck in den gesetzlichen Vertretungsausschlüssen oder einer Entziehung der Vertretungsbefugnis findet (§§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1824, 181 BGB und §§ 1629 Abs. 2 S. 3, 1789 Abs. 2 S. 3 und 4) und die Eltern an der Vertretung im Anfechtungsverfahren hindert, so betrifft diese Interessenkollision gleichermaßen die noch grundlegendere Entscheidung für bzw. gegen die Anfechtung.

In der Folge wird nun insgesamt häufiger als bisher der **Ergänzungspfleger zuständig** sein. Ob dies auch in Fällen sachgerecht ist, in denen die Entscheidung über das "Ob" der Anfechtung schwerer fällt als in der Konstellation, die dem Beschluss des BGH zugrunde lag, wird sich zeigen müssen. Meine Anmerkung zu der

Entscheidung mit einem Ausblick auf weitere mögliche Anwendungsfälle dieser Rechtsprechungsänderung finden Sie im **aktuellen Heft 6 der FamRZ**. Im nächsten Heft der FamRZ erscheint außerdem ein Aufsatz von Dagmar Zorn zu dieser Entscheidung.

Dr. Katharina *Beißel*  
Richterin (derzeit LG Mönchengladbach)

Verlagsangebot

## Verfahrensschule

*Schlünder/Perleberg-Kölbel* führen Sie sicher durch die Fragestellungen familiengerichtlichen Verfahrens. Mit seiner praxisorientierten Gliederung (Allgemeiner Teil – FG-Familiensachen – Familienstreitsachen – Ehe-/Scheidungssachen) leitet das bewährte FamRZ-Buch zielgenau durch alle denkbaren Verfahrenskonstellationen. Die langjährig spezialisierten Fachanwälte haben dabei alles im Blick.

**Jetzt bestellen »**



**69,00 €**

inkl. MwSt, zzgl. Versand

[www.famrz.de](http://www.famrz.de)

## Neueste Zahlen

### 3 % mehr Unterbringungen junger Menschen in Heimen und Pflegefamilien

Laut Destatis waren 2024 134.000 junge Menschen in Heimen und 87.500 in

### Geburtenrate in der EU 2024 auf neuem Tiefstand

Laut Eurostat wurden im Jahr 2024 in der EU rund 3,55 Mio. Kinder geboren. Das waren 3,3 % weniger als 2023 mit 3,67 Mio. Geburten.

### Bei knapp 10 % der Paare ist die Frau die Haupteinkommensbezieherin

Destatis meldet: Bei 55,8 % der Paare im Jahr 2025 hat der Mann ein höheres Einkommen als

Pflegefamilien untergebracht.

Mehr erfahren

die Frau, bei 34,3 % liegen beide in etwa gleichauf.

Mehr erfahren

Mehr erfahren



## FamRZ Praxis-Forum 2026

Exklusives Präsenz-Seminar nach § 15 Abs. 1 FAO am 8. Mai in München in Kooperation mit der GJI. Maximal 18 Teilnehmer vor Ort in München. Teilnahme auch online möglich. Schnell sein und Plätze sichern!

[Infos und Anmeldung »](#)

Leitsätze auf [famrz.de](http://famrz.de)

## Neueste Entscheidungen

### Kindesrückführung nach Gewährung von abgeleitetem Asylrecht

Lesen Sie die Leitsätze zum Urteil des *EuGHMR* v. 16.12.2025 – Beschwerde Nr. 42758/23. Die Zusammenfassung mit einer Anmerkung von Martina *Erb-Klünemann* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

### Ausstellungsbehörde der EuErbVO

Lesen Sie die Leitsätze zum *EuGH*-Urteil v. 18.12.2025 – Rs. C-240/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Anatol *Dutta* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

### Grundstückserwerb zur Vorwegnahme der Erbfolge

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 18.12.2025 – V ZB 8/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Andreas *Stegbauer* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

FamRZ 2026, Heft 6

## Aus dem Heft

**Martin Streicher: Rechtsprechungsübersicht**

Zeitschrift  
für das gesamte  
Familienrecht  
mit  
Betreuungsrecht  
Erbrecht  
Verfahrensrecht  
Öffentlichem Recht

# Fam RZ

#### Schriftleitung

Heinrich Borch  
Anatol Dutta  
Peter Gottwald  
Stephan Hammer  
Gudrun Lies-Benachib  
Angie Schneider

#### Aus dem Inhalt

<b>Martin Streicher</b> Rechtsprechungsübersicht zum FamFG im Jahr 2025	417
<b>Andreas Odey</b> Neue Zuständigkeits- und Rechtsmittelwertgrenzen in Familiensachen ab 1.1.2026	429
<b>Andreas Frank</b> Ausnahme von Anträgen in Familiensachen bei digitaler Aktenführung	433
<b>BGH: Vertretung des Kindes im Verfahren auf Vaterschaftsanfechtung (m. Anm. Katharina Beibel)</b>	453
<b>BGH: Ermächtigung zur Erteilung von Untervollmachten in Vorsorgevollmacht (m. Anm. Elmar Kreft)</b>	476
<b>BGH: Ablehnung der Fristverlängerung – Anordnung eines Einmüßigungsverbots</b>	479
<b>BGH: Nachweis der Erbfolge gegenüber dem Grundbuchamt durch Personerstandsunterlagen (m. Anm. Andreas Stegbauer)</b>	489
<b>AmStG Frankenthal: Wirksames Namens-Meßung nach US-amerikanischem Recht (m. Anm. Anatol Dutta)</b>	439
<b>OLG Celle: Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch oder Kindesunterhalt bei Obhutwechsel</b>	442
<b>OLG Rostock: Nahrungserbot bei Indizien für Kindeswohlgefährdung</b>	447
<b>OLG Braunschweig: Auslegung einer Erbeinsetzung anhand der Art der Zuwendungen (m. Anm. Peter Gottwald)</b>	482

GIESE  
KING

www.famrz.de

## zum FamFG im Jahr 2025

Der Beitrag berichtet über die im letzten Jahr veröffentlichte obergerichtliche Rechtsprechung mit Blick auf verfahrensrechtliche Aspekte des FamFG im Jahr 2025.

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

## Nicht stören lassen

Das Handbuch vermittelt aus rechtlicher, tatsächlicher und psychologischer Sicht Handlungssicherheit in der von Spontaneität geprägten strafrechtlichen Hauptverhandlung. Anhand von mehr als 950 realen Fällen werden rechtliche Rahmen und Grenzen effizienter Störungsabwehr plastisch erläutert und durch 60 entsprechende Musterverfügungen adäquate Reaktionsmöglichkeiten an die Hand gegeben.

[Jetzt bestellen »](#)



**79,00 €**

inkl. MwSt, zzgl. Versand

GIESE  
KING

Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner Giese King GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).